

# Abschrift

Finanzgericht Berlin

Az.: 5 K 5335/01

10/1/02



## FINANZGERICHT BERLIN

### URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

der Hotel garni Pientka GmbH i. L.,  
vertreten durch den Liquidator  
Peter Bartusch,  
Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:  
Steuerberater Olaf John,  
Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,

g e g e n

das Finanzamt Neukölln-Nord,  
Sonnenallee 223, 12059 Berlin,

Beklagten,

w e g e n **Schenkungsteuer**

hat das Finanzgericht Berlin, 5. Senat, aufgrund der mündlichen  
Verhandlung vom 11. Dezember 2001 in der Besetzung mit

...

dem Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Dr. Schumann,  
den Richterinnen am Finanzgericht  
Keil-Schelenz und Scherzer-Schelletter

**s o w i e**

den ehrenamtlichen Richtern Rohrer und Schacher

für **R e c h t** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der des Revisionsverfahrens hat die Klägerin zu tragen.

#### Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Feststellung der Nichtigkeit eines Bescheides sowie die gerichtliche Verpflichtung des Beklagten, über ihre Anträge vom 8. April 1997 und 14. Juli 1997 zu entscheiden. Darin habe sie dem Beklagten bereits die ihrer Auffassung nach schenkungsteuerpflichtigen Vermögensverlagerungen im Einzelnen mitgeteilt.

Die Sache befindet sich im zweiten Rechtsgang. Das die Klage abweisende Urteil des Senats vom 8. September 1998 hat der Bundesfinanzhof -BFH- auf die Revision der Klägerin am 6. Juni 2001 aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Wegen der Einzelheiten der Begründung der Klägerin wird auf die Klageschrift (Bl. 1-10 der Streitakte), den Schriftsatz vom 11. Mai 1998 nebst Anlagen (Bl. 28-60 der Streitakte), den Schriftsatz vom 8. November 2001 (Bl. 5-10 der Streitakte,

Band II) und den Schriftsatz vom 10. Dezember 2001 (Bl. 17-20 der Streitakte, Band II) Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

- 1) festzustellen, dass der Freistellungsbescheid des Beklagten vom 21. August nichtig ist,
- 2) den Beklagten zu verurteilen, über die Anträge der Klägerin vom 8. April 1997 und 14. Juli 1997 auf Veranlassung der Schenkungsteuer zu entscheiden,
- 3) es wird festgestellt, dass die 9 (neun) Auflassungsempfänger in GbR, d. h. Kind, Schröder, Eberhardt, Metz, Schöne Sikatzis, Krause, Braun und Schnauck, insgesamt in GbR im Hinblick auf ihre gemeinschaftliche Geschäftsführung und Gesamthandsberechtigung seit dem 29. August 1985 bis zum heutigen Tage gemeinschaftlich untätig geblieben sind bzw. keine schuldrechtlichen Rechtsverhältnisse begründet haben und solche nicht bestehen,
- 4) es wird festgestellt, dass das AG Charlottenburg am 13. Mai 1987 das Konkursverfahren über das Gesamtvermögen des gesamthänderischen Mitauflassungsempfängers Kind eröffnet und die Rechtsanwältin Seiter zur Konkursverwalterin ernannt hat mit der gesetzlichen Folge der Auflösung und Umwandlung der Grundstückseigentümer-GbR Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 in eine Abwicklungs-GbR und der gesetzlichen Verpflichtung der 9 (neun) Auflassungsempfänger in GbR (Kind vertreten durch die Konkursverwalterin Seiter) zur Abwicklung.

Der Beklagte hat schriftsätzlich den Antrag angekündigt, die Klage abzuweisen.

Dem Gericht haben die von dem Beklagten geführten Akten zu dem Vorgang RbStErb 37/98 vorgelegen.

### Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl für den ordnungsgemäß geladenen Beklagten niemand in der mündlichen Verhandlung erschienen ist (§ 91 Abs. 2 Finanzgerichtsordnung -FGO-).

Die Klage ist unzulässig.

Für den Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit des Bescheides vom 21. August 1997 bedarf es nach § 41 Abs. 1 FGO eines berechtigten Interesses. Ein solches ist im Streitfall nicht ersichtlich. Insbesondere besteht nicht die von der Klägerin herangezogene Gefahr für ihren Liquidator, eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit zu begehen (§ 125 Abs. 2 Nr. 3 Abgabenordnung -AO-). Denn er ist der seiner Auffassung nach bestehenden Erklärungspflicht unter Angabe der seiner Auffassung nach maßgeblichen Tatsachen nachgekommen. Dass die Klägerin den Sachverhalt offensichtlich anders würdigt als der Beklagte, begründet kein schutzwürdiges Interesse, solange ihr kein Unrecht geschieht.

Hinsichtlich des Antrags zu 2) fehlt der Klägerin das Rechtsschutzbedürfnis, weil der Beklagte über ihre Anträge bereits entschieden hat. Die Klägerin übersieht, dass sie dadurch, dass sie ihrer Auffassung nach zu Unrecht nicht zu einer Steuer herangezogen wird, keinen Nachteil erleidet.

Auch für die Feststellungsanträge zu 3) und 4) ist ein Feststellungsinteresse der Klägerin nicht feststellbar. Soweit sich diese Anträge überhaupt auf die Feststellung des Bestehens oder

Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses (§ 41 Abs. 1 FGO) zu dem Beklagten beziehen können und keine Tatsachen betreffen oder keinen Bezug zu einem Steuerrechtsverhältnis erkennen lassen, ist nicht ersichtlich, dass eigene Interessen der Klägerin gegenüber dem Beklagten betroffen sein könnten. Denn es mögen keine Rechtsverhältnisse zwischen ihr und der vermeintlichen Grundstücksgesellschaft bestehen. Solange der Beklagte daraus keine für sie steuerlich nachteiligen Folgen zieht, bedarf es keines Rechtsschutzes zur Abwehr steuerrechtlicher Belastungen.

Es besteht auch weder eine Rechtsunsicherheit noch die Gefahr, dass die von der Klägerin im Schriftsatz vom 8. November 2001 für notwendig erachtete Abwicklung einer Grundstücksgesellschaft verhindert wird, wobei insoweit auch nicht ersichtlich ist, inwieweit dadurch ihre Interessen berührt werden könnten. Ersichtlich erachtet der Beklagte den dem Streitfall zugrunde liegenden Sachverhalt nicht für schenkungsteuerpflichtig, so dass die Belange aller möglicherweise an dem Sachverhalt Beteiligten nicht berührt werden.

Auf die von dem Beklagten vorgebrachten weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen kommt es deshalb für die Entscheidung ebenso wenig an, wie auf die Einzelheiten des materiell-rechtlichen Vorbringens der Klägerin.

Aufgrund der offensichtlichen Unzulässigkeit der Klage war eine Beiladung der vermeintlichen Schenker (§ 60 Abs. 3 FGO) nicht erforderlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 135 Abs. 1 FGO.

#### Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Bundesfinanzhof einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Beschwerdeschrift soll eine Abschrift oder Ausfertigung des angefochtenen Urteils beigelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Auch die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. In der Begründung muss dargelegt werden, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder dass die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert oder dass ein Verfahrensfehler vorliegt, auf dem das Urteil des Finanzgerichts beruhen kann.

Bei der Einlegung und Begründung der Beschwerde muss sich jeder Beteiligte durch einen Steuerberater, einen Steuerbevollmächtigten, einen Rechtsanwalt, einen niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen. Zur Vertretung berechtigt sind auch Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugte Partnerschaftsgesellschaften, die durch einen der in dem vorherigen Satz aufgeführten Berufsangehörigen tätig werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie durch Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Bundesfinanzhof hat die Postanschrift:

Postfach 86 02 40, 81629 München,

und die Hausanschrift: Ismaninger Straße 109, 81675 München,  
sowie den Telefax-Anschluss: 089/9231-201.

Lässt der Bundesfinanzhof aufgrund der Beschwerde die Revision zu, so wird das Verfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt. Der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses des Bundesfinanzhofs über die Zulassung der Revision ist jedoch bei dem Bundesfinanzhof eine Begründung der Revision einzureichen. Die Beteiligten müssen sich auch im Revisionsverfahren nach Maßgabe des dritten Absatzes dieser Belehrung vertreten lassen.

Dr. Schumann

Keil-Schelenz

Scherzer-Schellert

